

# Haus- und Badeordnung

**Wir freuen uns, dass Sie bei uns zu Gast sind und heißen Sie herzlich willkommen. Doch wie überall, wo Menschen verschiedener Generationen und Kulturen Erholung suchen, bedarf es gewisser Regeln, die für alle verbindlich sind.**

## I. Allgemeines:

1. Unsere Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad. Mit dem Passieren der Schwimmbadkasse erkennt sie jeder Besucher verbindlich an. Wir müssen Sie bitten alles zu unterlassen was unserer Haus- und Badeordnung entgegensteht, denn in unserem Freibad soll jeder Badegast Erholung finden.
2. Kinder unter sieben Jahren haben zu unserem Freibad nur in Begleitung eines Erwachsenen (über 18 Jahren) Zutritt, der zur Aufsicht berechtigt sein muss.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jeder Besucher haftet für Schäden und Verunreinigungen, die er schuldhaft verursacht hat. Für Schäden die von Kindern herbeigeführt werden, haften die Eltern. Bei vorsätzlicher Sachbeschädigung ist außerdem mit einer Strafanzeige zu rechnen.
4. Das Mitbringen von Tieren im Bad ist nicht gestattet.
5. Am Beckenumlauf des Freibades und in den Umkleide-Kabinen ist der Verzehr von Speisen und Getränken nicht erlaubt.
6. Mit Rücksicht auf die anderen Badegäste ist der Betrieb von lauten Rundfunkgeräten, Musikabspielgeräten und Musikinstrumenten nicht erlaubt.
7. Das Fotografieren und Filmen im Schwimmbadbereich ist verboten. Eine Zuwiderhandlung kann mit einem Schwimmbadverweis geahndet werden.
8. Der Aufenthalt im Schwimmbad ist nur in üblicher Badebekleidung – OHNE UNTERWÄSCHE – gestattet (besteht aus nicht saugendem Material, nicht über knielang, nicht über oberarmlang, nicht oberhalb des Halses). Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat allein der Bademeister.
9. Die Aufsichtspflichtigen von Kleinkindern haben dafür zu sorgen, dass diese bei Nutzung der Becken Badebekleidung tragen, die fäkale Verschmutzung ausschließt.
10. Die Aufsichtspflichtigen der Kinder haften für den Nutzungsausfall, der bei Schließung der Becken in Folge einer fäkalen Verunreinigung eintritt. Gleiches gilt für alle Badegäste im gesamten Schwimmgelände.
11. Flaschen und andere Behälter aus Glas oder Keramik dürfen nicht auf das Schwimmbadgelände gebracht werden.
12. Rauchen und Alkoholenuss sind auf dem Gelände unseres Schwimmbades nicht gestattet.
13. Die Mitarbeiter des Bades üben gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Ihren Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Wer gegen Badeordnung verstößt, kann durch das Aufsichtspersonal des Bades verwiesen werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Eintrittsgelder besteht nicht. Der Badeaufsicht ist berechtigt, bei Verstößen schwerwiegender Art, Badegäste von dem Besuch des Bades auszuschließen.
14. Die „Amtssprache“ im Schwimmbad ist deutsch. Es versteht sich von selbst, dass alle Badegäste freundlich zu unserem Badepersonal sind, wie auch umgekehrt.

15. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal entgegen.
16. Fundsachen sind beim Aufsichtspersonal abzugeben und/oder anzufragen.
17. Das Schwimmerbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden.
18. Wer springt, springt auf eigene Gefahr. Im Thermalbecken darf von keiner Beckenseite gesprungen werden, im Schwimmerbecken nur von den freigegebenen Bereichen.  
Beim Springen ist auf eine freie Sprungbahn zu achten und darauf, dass nur jeweils eine Person das Sprungbrett betritt. Das Aufsichtspersonal kann die Sprungmöglichkeiten einschränken.
19. Die Benutzung vorhandener Sport- und Spielgeräte und –anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
20. Die Benutzung von Schwimm-/Trainingsutensilien, wie z.B. Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorcheln, etc., ist nicht erlaubt. Das Aufsichtspersonal kann in Ausnahmefällen die Genehmigung hierzu erteilen, wenn eine Belästigung oder Gefährdung anderer Badegäste ausgeschlossen ist.
21. Das Üben und Trainieren von Sportschwimmen in unserem Freibad ist nur für Vereine und Institutionen auf angemeldeten und genehmigten Bahnen und Nutzungsflächen zulässig. Das Aufsichtspersonal kann bei Zuwiderhandlungen ein Badeverbot aussprechen.

## II. Nutzung des Mineral-Thermal-Beckens:

1. Tauchen, Springen, Ballspielen und sportliches Schwimmen ist im Mineral-Thermal-Becken nicht erlaubt.
2. Das Mineral-Thermal-Becken wird überwiegend von älteren Badegästen genutzt, die in unsrem Mineral-Thermal-Wasser Linderung für ihre gesundheitlichen Beschwerden suchen. Deshalb wird das Becken stündlich für 30 Minuten für Kinder und Jugendlichen bis 17 Jahre gesperrt,

wenn dies aufgrund der Besucherzahlen erforderlich wird.

## III. Öffnungszeiten und Zutritt:

1. Die Öffnungszeiten des Freibades, sowie der Beginn und das Ende der Freibadsaison werden durch Aushang bekannt gegeben. Aus zwingenden Gründen können die Öffnungszeiten eingeschränkt werden. Letzter Einlass in das Bad ist 60 Minuten vor Ende der Badezeit. Die Gebäude unseres Freibades sind spätestens pünktlich mit Badschließung zu verlassen.
2. Die Leitung des Bades kann wegen Erteilung von Kursangeboten, Vereinstraining, Sondernutzungen oder Sportveranstaltungen die Benutzung eines Teils oder des gesamten Bades einschränken. All diese Nutzungen sind Bestandteil einer Schwimmbadnutzung und stellen keine Beeinträchtigung dar.
3. Personen, die unter Einfluss von Alkohol oder berauschender Mittel stehen erhalten keinen Zutritt bzw. können umgehend, ohne Erstattung des Eintrittspreises, des Bades verwiesen werden. Gleiches gilt für Personen mit infektiösen Krankheiten.
4. Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind strengstens verboten und werden polizeilich gemeldet.
5. Der Aufenthalt in Freibad ist nur Personen gestattet, die im Besitz gültiger Eintrittsausweise sind. Bei missbräuchlicher Benutzung ist mit einer Strafanzeige zu rechnen. Bei einer Strafanzeige wird eine Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro je Einzelfall erhoben und alle darüber hinaus gehenden Kosten Rechnung gestellt.
6. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, gezahlte Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet. Mit dem

Verlassen des Schwimmbades erlischt die Eintrittsberechtigung.

7. Jeder Besucher ist verpflichtet, sich gründlich zu reinigen (mit Seife oder Reinigungsmittel) bevor er eines der Schwimmbecken benutzt.

#### **IV. Haftung:**

1. Bei Vereins- Schul- und/oder sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen ist das jeweilige Lehr- und /oder Übungsleiterpersonal für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich. Das jeweilige Lehr- bzw. Übungsleiterpersonal übt eigenverantwortlich die Badeaufsicht aus.
2. Zum Aus- und Ankleiden stehen den Badegästen Umkleideräume und Umkleidekabinen zur Verfügung.
3. Zur Aufbewahrung der Kleidung sind Garderobenschränke vorhanden.
4. Zum Verschließen des Schrankes ist Voraussetzung, dass der Badegast eine 1,00 Euro Münze einwirft, die beim Öffnen des Schrankes zurückgegeben wird. Für den Verlust eines Schlüssels ist ein Betrag von 50,00 Euro zu erstatten.
5. Die Schränke sind beim Verlassen des Bades freizumachen. Ist dies nicht der Fall wird der Garderobenschrank vom Aufsichtspersonal geöffnet und der Inhalt entnommen.
6. Im unsrem Freibad besteht in beschränktem Umfang die Möglichkeit, Gegenstände gegen Hinterlegung eines Pfandes (5,00 Euro) in einem der Schließfächer aufzubewahren. Eine Haftung durch die Gemeinnützige Schwimmbadgenossen-

schaft Rheingrafenstein eG für die deponierten Sachen für diese Schließfächer wird ausgeschlossen. Der Schlüssel ist an der Kasse erhältlich, für den Verlust eines Schlüssels ist ein Betrag von 50,00 Euro zu erstatten.

7. Die Benutzung der Spinde erfolgt auf eigene Gefahr, eine Haftung für die deponierten Sachen durch die Gemeinnützige Schwimmbadgenossenschaft Rheingrafenstein eG Bad Münster am Stein Ebernburg ist ausgeschlossen.
8. Barfußgänge und Duschräume dürfen nicht mit Straßenkleidung betreten werden.
9. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für Verlust der ins Schwimmbad mitgenommenen Sachen wird keine Haftung übernommen.
10. Jede Haftung der Geschäfts- und Betriebsleitung oder Personen, die zu ihr in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die dem Besucher mit der Benutzung der Einrichtung zustoßen, ist ausgeschlossen.
11. Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Badeordnung verstoßen, können vom Aufsichtspersonal aus dem Bad gewiesen werden. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich. Personen, die aus dem Bad gewiesen werden mussten, kann der Zutritt zeitweise oder auf Dauer versagt werden. Eine Rückerstattung des Eintrittsgeldes erfolgt in diesem Fall nicht.

Bad Münster am Stein Ebernburg, 26.04.2016

Vorstand Gemeinnützige Schwimmbadgenossenschaft Rheingrafenstein eG